

Stadt Kappeln Prüfung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden (Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB)	Bearbeitet durch: Planungsbüro Springer, 24866 Busdorf Stand: <u>05.10.2017</u>
---	---

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
1. Träger öffentlicher Belange		
Der Ministerpräsident – Staatskanzlei - Landesplanungsbehörde E-Mail vom 04.10.2017	<p>Mit Schreiben vom 19.07.2017 haben Sie mich im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB über die von der Stadt Kappeln geplante Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 89 für den im Ortsteil Mehlby, nördlich der Schulstraße gelegenen, ca. 1,08 ha großen Bereich „Alte Schule und ehem. Florianhaus an der Schulstraße in Mehlby“ informiert. Wesentliches Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Wohnheimes für Menschen mit Behinderungen. In der vom „St. Nicolaiheim Sundsacker e.V.“ geplanten (und nach Fertigstellung betriebenen) Einrichtung sollen in mehreren Wohngruppen insgesamt ca. 40 Erwachsene mit besonderem Hilfebedarf betreut werden. Dazu soll der fragliche Bereich überwiegend als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „soziale Zwecke, hier: Wohnheime für Menschen mit Behinderungen“ festgesetzt werden. Der nördliche Teil des Grundstückes wird als Private Grünfläche „Parkanlage“ überplant.</p> <p>Der Bebauungsplan Nr. 89 wird nicht aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Kappeln entwickelt – dieser stellt das Plangebiet als Fläche für den Gemeinbedarf „Kindergarten“ sowie Fläche für die Landwirtschaft dar. Daher soll</p>	

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>die Planung als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB aufgestellt und der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung angepasst werden.</p> <p>Zu diesem Planungsvorhaben der Stadt Kappeln nehme ich ausnahmsweise per E-Mail wie folgt Stellung:</p> <p>Die im Zuge einer solchen Bauleitplanung maßgeblichen Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich insbesondere aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP; Amtsbl. Schl.-H. 2010 Seite 719) und dem Regionalplan für den Planungsraum V (RPI V; Amtsbl. Schl.-H. 2002 Seite 747).</p> <p>Auf dieser Basis bestätige ich, dass aus landes- und regionalplanerischer Sicht keine Bedenken gegen das Planungsvorhaben bestehen. Insbesondere stehen dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 89 der Stadt Kappeln Ziele der Raumordnung nicht entgegen.</p> <p>Auf die Stellungnahme des Kreises Schleswig-Flensburg vom 24.08.2017 weise ich hin mit der Bitte, die darin aufgezeigten Aspekte im Zuge der weiteren Planbearbeitung zu berücksichtigen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme, die Hinweise des Kreises wurden beachtet.</p>
Kreis Schleswig-Flensburg – Der Landrat Bau- und Umweltverwaltung Schreiben vom 24.08.2017	<p>Gegen die Planung bestehen seitens der unteren Wasserbehörde keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Gemäß Punkt 3.6 der Begründung ist für die Ableitung des Oberflächenwassers eine Anbindung an den vorhandenen RW-Kanal in der Schulstra-</p>	

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>ße vorgesehen. Gegebenenfalls könnte die Niederschlagswasserbeseitigung auch zusammen mit der geplanten Erweiterung des Waldorfkindergartens auf dem Nachbargrundstück geplant werden. Dazu wäre ein gemeinsames Regenrückhaltebecken zu planen, mit einer Einleitungsmenge in den Mühlenbach von 5 l/s. Der Antrag zur Erteilung einer Einleitungserlaubnis wäre dann spätestens mit dem Bauantrag einzureichen.</p> <p>Aus planerischer Sicht weise ich auf Folgendes hin:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Gebiet ist im Text (Teil B) unter 1.1 gemäß der Art der baulichen Nutzung als Fläche für den Gemeinbedarf nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu bezeichnen. • Die unter 1.1 im Text (Teil B) festgehaltenen Wohnungen für das Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sind gegebenenfalls zu begrenzen. • Die Höhe des Erdgeschossfertigfußbodens ist, als unterer Bezugspunkt der Höhe der baulichen Anlagen, unter 2.1 im Text (Teil B) festzulegen. • Für die Höhe der baulichen Anlagen unter 4.1 des Textes (Teil B) ist ein Bezugspunkt festzulegen. • Das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht ist als Festsetzung in den Text (Teil B) aufzunehmen. • In der Begründung des Bebauungsplanes sind Aussagen zum Gestaltungskonzept (Festsetzungen nach § 84 LBO im Text (Teil B) Punkt 5) zu treffen. 	<p>Kenntnisnahme; die Hinweise werden an den Vorhabenträger mit der Bitte um Beachtung weiter geleitet.</p> <p>Beachtung; der Text (Teil B) wird entsprechend angepasst.</p> <p>Kenntnisnahme; auf eine Begrenzung der Wohnungen für das Aufsichts- und Bereitschaftspersonal wird aufgrund des noch nicht klar definierten zu betreuenden Personenkreises verzichtet.</p> <p>Beachtung; der Text (Teil B) wird entsprechend angepasst.</p> <p>Beachtung; der Text (Teil B) wird entsprechend angepasst.</p> <p>Beachtung; der Text (Teil B) wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Beachtung; die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p>

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	Von den anderen Fachdiensten des Kreises Schleswig-Flensburg werden keine Hinweise gegeben.	
LLUR – Technischer Umweltschutz BOB-SH online vom 21.07. und 25.08.2017	Gegen die Durchführung der geplanten Maßnahme bestehen aus Sicht des Immissionsschutzes vor hier aus keine Bedenken. Hinweise sind nicht mitzuteilen.	Kenntnisnahme
LLUR – Untere Forstbehörde BOB-SH online vom 07.08.2017	Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 89 der Stadt Kappeln berührt im Norden eine Fläche, die Wald im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz ist. Zur Verhütung von Waldbränden, zur Sicherung der Waldbewirtschaftung und der Walderhaltung, wegen der besonderen Bedeutung von Waldrändern für den Naturschutz sowie zur Sicherung von baulichen Anlagen vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand ist es verboten, Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches in einem Abstand von weniger als 30 m vom Wald (Waldabstand) durchzuführen. Der Waldabstand ist nachrichtlich in die Bebauungspläne oder Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Baugesetzbuches aufzunehmen (§ 24 LWaldG). Die vorgenannten Bestimmungen wurden in der vorliegenden Planung vollumfänglich beachtet. Forstbehördlich bestehen keine weiteren Anmerkungen.	Kenntnisnahme
Landwirtschaftskammer SH BOB-SH online vom 10.08.2017	Zu o.g. Bauleitplanung bestehen aus agrarstruktureller Sicht keine Anregungen oder Bedenken.	Kenntnisnahme
SH Netz AG BOB-SH online vom 25.07.2017	Zu dem B-Plan Nr. 89 für den Bereich "Alte Schule und ehem. Florianhaus an der Schulstraße in Mehlby", bestehen unsererseits grundsätz-	Kenntnisnahme

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	lich keine Bedenken.	
Deutsche Telekom Technik GmbH Schreiben vom 16.08.2017	<p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die o.a. Planung haben wir grundsätzlich keine Bedenken, bitten aber zu berücksichtigen, dass in dem Plangebiet Telekommunikationskabel verlegt sind. Um Beschädigungen zu vermeiden, haben wir als Anlage den entsprechenden Bestandsplan für weitere Planungen beigefügt.</p> <p>Wir bitten darum, die Ihnen überlassene Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.</p> <p>Die Zusendung des anliegenden Bestandsplanes entbindet Sie bzw. die bauausführenden Tiefbauunternehmen/Personen nicht davon, sich vor Beginn der Baumaßnahme bei unserer offiziellen Planankunft die aktuellen Bestandspläne anzufordern und sich bei Arbeiten in der Nähe von Telekommunikationsanlagen an die einschlägigen Bestimmungen zu halten.</p> <p>Nur so kann vermieden werden, dass Tiefbauunternehmen oder (Privat-) Personen bei einer Beschädigung unserer Anlagen zum Schadensersatz herangezogen werden.</p> <p>Die aktuellen Pläne können über die nachfolgend aufgeführte Adresse</p> <p>Zentrale Planankunft: E-Mail: planauskunft.nord@telekom.de Tel.: 0431 /145-8888 Fax: 0391 / 580 225 405</p> <p>angefordert werden.</p> <p>Sollten jedoch Änderungen an den Anlagen der</p>	Kenntnisnahme; die Hinweise werden an den Vorhabenträger mit der Bitte um Beachtung weiter geleitet.

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>Telekom durch die beabsichtigte Baumaßnahme erforderlich werden, bitten wir um frühzeitige Einbindung vor Beginn der Bauarbeiten und um Mitteilung der beauftragten Baufirma (mindesten 6 Monate vor Baubeginn), um die Baumaßnahme nicht unnötig zu behindern/zu verzögern.</p> <p>Ggf. erforderliche Änderungen/Umlegungen von Anlagen der Telekom sind grundsätzlich kostenpflichtig und würden wir, wie im Regelfall üblich, mit einer durch die Telekom selbst beauftragten Firma durchführen.</p> <p>Eigene Maßnahmen der Telekom sind aus heutiger Sicht nicht geplant.</p> <p>Sofern das Gebäude an das Telekommunikationsnetz der Telekom angeschlossen werden soll, setzen Sie (bzw. der Bauherr) sich bitte frühzeitig mit unserem Bauherrensenservice unter der Rufnummer 0800/3301903 oder über das Kontaktformular im Internet unter der Adresse: https://www.telekom.de/kontakt/e-mailkontakt/bauherrenberatung in Verbindung.</p> <p>Geschäftskunden können über die Hotline 0800 3301300 oder über die E-Mail- Adresse https://geschaeftskunden.telekom.de/kontakt-kmu-fn</p> <p>Kontakt mit dem Geschäftskundenvertrieb aufnehmen.</p>	<p>Kenntnisnahme; die Hinweise werden an den Vorhabenträger mit der Bitte um Beachtung weiter geleitet.</p>
<p>Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein Schreiben vom 26.07.2017</p>	<p>Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung fest-</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>stellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.</p> <p>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p>	Kenntnisnahme
ASF GmbH Schreiben vom 07.08.2017	Bei der Bauleitplanung ist zunächst auf § 24 Abs. 7 der Abfallwirtschaftssatzung des Kreises (AWS) hinzuweisen. Danach haben Überlassungspflichtige ihre Restabfallbehälter, Biotonnen, PPK-Behälter und Abfallsäcke an die nächste durch die Sammelfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen, wenn Straßen, Straßenteile, Straßenzüge und Wohnwege mit den im Einsatz befindlichen Sammelfahrzeugen bei Beachtung der Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschrift	

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>„Müllbeseitigung“ DGUV 43 (bisher BGV C27) oder aus sonstigen Gründen nicht befahrbar sind. Dies gilt auch, wenn Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden können (auf die weiteren Bestimmungen in § 24 Abs. 6, und Abs. 8 bis 12 der AWS wird hingewiesen).</p> <p>Die Unfallverhütungsvorschrift der Berufsgenossenschaft DGUV 43 untersagt grundsätzlich das Hineinfahren von Müllsammelfahrzeugen in Straßen ohne ausreichende Wendemöglichkeit. Hierzu wird auf die „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen" RASSt 06 (Ersatz für die Empfehlung für die Anlagen von Erschließungsstraßen EAE85/95) Bezug genommen. Diese regelt im Detail, welche Abmaße Straßen und Wendehammer haben müssen, um ein Befahren dieser Straßen bzw. Straßenteile zu ermöglichen. Hinsichtlich der Fahrzeuggrößen wird darauf hingewiesen, dass sich 3-achsige Müllsammelfahrzeuge im Einsatz befinden.</p> <p>Den Planunterlagen entnehmen wir, dass die verkehrliche Erschließung des Grundstücks weiterhin über die Schulstraße erfolgt. Die öffentliche Abfallentsorgung wird leider noch nicht näher beschrieben. In der Annahme, dass die Abfallbehälter an dieser Straße bereitgestellt werden oder bei Abfallbehältern der Größe bis 240 Liter ein kostenpflichtiger Hol- und Bringservice nach § 24 Abs. 8 AWS beauftragt wird, bestehen unsererseits keine Bedenken.</p> <p>Bei einer Abfallentsorgung mit Abfallbehältern der Größe ab 1100 Litern wird ein solcher Hol- und Bringservice aus arbeitsschutzrechtlichen</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>Gründen jedoch nicht angeboten. Wir weisen daher schon jetzt darauf hin, dass die dafür vorgesehenen Behälterstandplätze gemäß § 24 Absatz 10 AWS: " ...unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft Transport und Verkehrswirtschaft „Müllbeseitigung" BGV C 27, der dazu ergangene VDI Richtlinien 2160, 2161 und 2166 sowie der baurechtlichen Vorschriften so zu wählen und so zu gestalten [sind], dass ein Anfahren [ohne Rückwärtsfahren] des Standplatzes mit dem Müllsammel-fahrzeug ohne Schwierigkeiten und ohne weitere Zeitverluste möglich ist. Die Regelungen des Absatz 9 Satz 2 bis 5 gelten analog."</p> <p>Insofern empfehlen wir in jedem Falle, einen ausreichend großen Müllbehälterstandplatz unmittelbar an der Schulstraße vorzusehen. Bitte beachten Sie dazu die Ausführungen der zuständigen Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post Logistik Telekommunikation (BG Verkehr) in der beigefügten Broschüre „DGUV Information 214-033 Mai 2012 (aktualisierte Fassung April 2016).</p>	<p>Kenntnisnahme; die Hinweise werden an den Vorhabenträger mit der Bitte um Beachtung weiter geleitet.</p>
<p>Wasser- und Bodenverband Grimsau Schreiben vom 22.08.2017</p>	<p>Zu der oben genannten Anfrage nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Überbauung / Schutzstreifen: Vorfluter des Wasser- und Bodenverbandes Grimsau sind von der geplanten Maßnahme nicht unmittelbar betroffen (vgl. den beiliegenden Lageplan). Abstandsregelungen des Wasser- und Bodenverbandes kommen daher nicht zum Tragen.</p> <p>Einleitung von Oberflächenwasser</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>Die Verbandsvorfluter der Wasser- und Bodenverbände sind für Abflüsse aus unversiegelten Flächen ausgelegt und werden zunehmend durch Abflussspitzen aus versiegelten Flächen belastet.</p> <p>Bei einer weiteren Versiegelung und Einleitung von Niederschlagswasser aus bestehenden oder hinzukommenden versiegelten Flächen in einen Vorfluter des Verbandes, ist daher ein Konzept zur Regenwasserbewirtschaftung vorzulegen und mit dem Wasser- und Bodenverband abzustimmen. In dieses Konzept ist auch die vorhandene Bebauung / Versiegelung einzubeziehen.</p> <p>In der Regel wird eine hydraulische Drosselung erforderlich sein. Entsprechend dimensionierte Anlagen zum Regenrückhalt sind bei der Planung vorzusehen. Bei der Dimensionierung der Regenrückhalteeinrichtungen sind die regional verstärkt auftretenden Starkniederschläge zu berücksichtigen.</p> <p>Bei der geplanten Einleitung von Niederschlagswasser aus den versiegelten Flächen in das vorhandene Kanalnetz der Gemeinde ist dem WaBoV gegenüber rechnerisch nachzuweisen, dass die Kapazität des bestehenden RRB ausreichend bemessen ist und die genehmigte Einleitmenge aus der Kanalisation in das Gewässersystem des Wasser- und Bodenverbandes nicht überschritten wird.</p> <p>Stoffliche Belastung</p> <p>Bei jedweder Einleitung von Niederschlagswasser in einen Verbandsvorfluter ist sicher zu stellen, dass keine Nähr- oder Schadstoffe in das Gewässernetz gelangen.</p>	<p>Kenntnisnahme; die Hinweise werden an den Vorhabenträger mit der Bitte um Beachtung weiter geleitet.</p> <p>Kenntnisnahme; die Hinweise werden an den Vorhabenträger mit der Bitte um Beachtung weiter geleitet.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
Abwasserentsorgung Kappeln GmbH Schreiben vom 28.08.2017	<p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 89 der Stadt Kappeln bestehen aus abwasser- und regenwassertechnischer Sicht vorerst keine Bedenken.</p> <p>Die Planung und Durchführung von Maßnahmen im Bereich der Schmutz- und Regenwasserkanalisation muss in enger Abstimmung mit der Abwasserentsorgung Kappeln GmbH stattfinden. Für weitere Stellungnahmen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen.</p>	Kenntnisnahme; die Hinweise werden an den Vorhabenträger mit der Bitte um Beachtung weiter geleitet.
NABU Schleswig-Holstein Schreiben vom 26.08.2017	<p>Der NABU hat keine grundsätzlichen Einwände gegen die geplante Bebauung.</p> <p>Der NABU Schleswig-Holstein hält folgende Maßnahmen zum Schutz der bestehenden Vegetation für notwendig:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die vorhandenen Bäume sollten während der Bauphase durch geeignete Schutzmaßnahmen („Verschalungen“) um die Stämme herum vor Beschädigungen bewahrt werden. 2. Der jetzige Zugang zu dem jungen Wäldchen / Feuchtbiotop im Norden des Grundstücks, das unseres Wissens nach seinerzeit als eine Ausgleichsmaßnahme angelegt worden ist, sollte geschlossen werden. 3. Die geplante parkähnliche Anlage nördlich der zukünftigen Gebäude sollte mit standortgerechten Gehölzen und möglichst naturnah angelegt werden. <p>Der NABU behält sich Ergänzungen seiner Stellungnahme vor. Der NABU bittet um Rückäußerung, wie über seine Stellungnahme befunden wurde sowie um</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme; die Anregungen werden an den Vorhabenträger mit der Bitte um Beachtung weiter geleitet.</p>

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	weitere Beteiligung am Verfahren.	
2. Nachbargemeinden		